



# Sportordnung

Stand: 13. 05. 2006

## Inhaltsverzeichnis

<i>Ziffer</i>	<i>Seite</i>	
1.	Einleitung .....	3
1.1	Gleichstellung.....	3
1.2	Die Sportordnung regelt .....	3
1.3	Bestimmungen zur Änderung.....	3
1.4	Übertragung an die Disziplinverbände .....	3
2.	Allgemeines.....	3
2.1	Sportliche Verantwortlichkeit der Disziplinverbände .....	3
2.2	Hoheitliche Maßnahmen .....	3
2.3	Untergliederungen.....	3
2.4	Sportmaterial .....	4
3.	Gesundheitsaspekte .....	4
3.1	Haftung.....	4
3.2	Sanitätspersonal .....	4
4.	Deutsche Meisterschaften.....	4
4.1	Wettbewerbe der Disziplinverbände.....	4
4.2	Dreibahnnenspiel .....	4
4.3	Behinderten-Meisterschaften .....	4
5.	Altersklassen .....	4
6.	Ehrungen.....	5
7.	Spielerpass .....	5
8.	Lehrtätigkeit.....	5
8.1	Aus- und Fortbildung von A-Trainern .....	5
8.2	Honorare .....	6
8.3	Lehrtätigkeit.....	6
8.4	Lehrtätigkeit außerhalb des DKB (Übungsleiter, Trainer, Spitzenpieler)	6
8.5	Lehrtätigkeit außerhalb des DKB (hauptamtl. Mitarbeiter, BT,Lehrwarte)	6
9.	Sonstige sportliche Veranstaltungen.....	6
9.1	Erläuterung.....	6
9.2	Nichtmitglieder .....	6
9.3	Geld- und Sachpreise .....	6
9.4	Erzielte Überschüsse .....	6
10.	Rechtsmittel .....	6
11.	Doping.....	6
11.1	Grundsatz/Definition .....	6
11.2	Kaderverpflichtung.....	7
12.	Inkrafttreten .....	7

## 1. Einleitung

- 1.1 Der Text der Ordnung, gilt für die männliche als auch für die weibliche Sprachform.
- 1.2 Die Sportordnung regelt unter Berücksichtigung der FIQ-Bestimmungen und der DKB-Satzung den Sportbetrieb im Deutschen Keglerbund e.V. (DKB). Sie beruht auf den ungeschriebenen Gesetzen der sportlichen Fairness und ist in diesem Sinne auszulegen und anzuwenden. Sie ist für alle DKB-Mitglieder und deren Untergliederungen verbindlich. Ergänzend zur Sportordnung erlässt der DKB die Technischen Vorschriften mit Zulassungsordnung.
- 1.3 Die Bestimmungen der Sportordnung und der Zusatzordnungen können nur von der Bundesversammlung des DKB geändert oder ergänzt werden.
- 1.4 Der Erlass der Bahnabnahmeordnung, der Richtlinien für das BKSA, der Richtlinien für Breiten- und Freizeitsport und der Schiedsrichterordnung für ihren Bereich werden den Disziplinverbänden Bohle, Bowling, Classic und Schere in eigener Zuständigkeit übertragen.

## 2. Allgemeines

- 2.1 Der Deutsche Keglerbund e. V. (DKB) überträgt den Disziplinverbänden Bohle, Bowling, Classic und Schere die eigenverantwortliche und selbständige Durchführung und Überwachung aller sportlichen und damit in Verbindung stehenden Maßnahmen für ihren disziplinspezifischen Bereich.
- 2.2 **Die Vertretung des DKB durch die Disziplinverbände gegenüber privaten und staatlichen Organisationen, wie AA (Auswärtiges Amt), ARD, ZDF u. ä. ist nur mit vorheriger Absprache mit dem Präsidium des DKB möglich.**  
**Die Alleinvertretung gegenüber den staatlichen Organisationen DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund), BMVg (Bundesministerium der Verteidigung), BMI (Bundesministerium des Inneren), BVA (Bundesverwaltungsamt), NADA (Nationale Anti Doping Agentur), SDSH (Stiftung Deutsche Sporthilfe) u. ä. wird nur durch das Präsidium des DKB wahrgenommen.**
- 2.3 Den Mitgliedern des DKB und den Disziplinverbänden ist es gestattet, zusätzliche Bestimmungen zu erlassen, die jedoch nicht in Widerspruch zu dieser Sportordnung stehen dürfen.

- 2.4 Als Sportkegeln/-bowlen im Sinne der DKB-Sportordnung gilt nur das Spielen auf Anlagen, die den Technischen Vorschriften des DKB (DZV Classic, Bohle, Schere) und den Technischen Bestimmungen der DBU (Bowling) entsprechen und mit dem entsprechendem zugelassenen Materialien ausgestattet sind und von unabhängigen Bahnabnehmern nach den Vorschriften der Disziplinverbände ordnungsgemäß abgenommen wurden.

### **3. Gesundheitsaspekte**

- 3.1 Organisationen des Kegel- und Bowlingsportes haften für Gesundheitsschäden eines Spielers infolge der Sportausübung nur bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Organisation.
- 3.2 Bei im Auftrag des DKB ausgetragenen Meisterschaften und Wettbewerben auf Bundesebene - ausgenommen Bundesligen - ist Sanitätspersonal bereitzustellen. Die Bereitstellung von Sanitätspersonal zu allen anderen Sportveranstaltungen wird empfohlen.

### **4. Deutsche Meisterschaften**

- 4.1 Die Disziplinverbände Bohle, Bowling, Classic und Schere tragen im Auftrag des DKB für ihre Bahnarten Deutsche Meisterschaften aus. Die einzelnen Wettbewerbe sowie deren Teilnehmer sind von den Disziplinverbänden selbst festzulegen.
- 4.2 Die Meisterschaften im Dreibahnsenspiel werden zur Durchführung dem Disziplinverband Bohle übertragen.
- 4.3 Der DKB tritt mit dem Deutschen Behindertensportverband (DBS) als Mitveranstalter bei den deutschen Behinderten-Meisterschaften auf. Die Ausschreibung für Behinderten-Meisterschaften geschieht in Zusammenarbeit zwischen den Landesverbänden des DKB und des DSB, sowie dem DBS und den betreffenden Disziplinverbänden Classic, Bohle und Schere.
- 4.4 Zum Schutze der Jugend und der damit verbundenen Verpflichtung durch den DKB, hat im Spiel- und Trainingsbetrieb des DKB, insbesondere bei Deutschen Meisterschaften, die Betreuung der Jugend A, Jugend B und Jugend C durch geeignetes Personal (Trainer, Übungsleiter, Betreuer) zu erfolgen.

### **5. Altersklassen**

- 5.1 Die Festlegung der Altersklassen ist den Disziplinverbänden übertragen worden.
- 5.2 Die C-Jugend (männlich und weiblich bis 10 Jahre) darf nicht an Wettkämpfen, die über den Landesmeisterschaften hinausgehen, teilnehmen.

## 6. Ehrungen

Die Sieger und Platzierten bei Deutschen Meisterschaften sind von den Disziplinverbänden im Auftrag des DKB entsprechend zu ehren.

6.1 Bei den Deutschen Meisterschaften werden folgende Ehrungen vorgenommen:

bei	3 Meldungen	=	1 Ehrung
bis zu	5 Meldungen	=	2 Ehrungen
bei mehr als	5 Meldungen	=	3 Ehrungen

6.2 Ehrungen bei Deutschen Meisterschaften – Einzelwettbewerbe

1. Platz	1 Goldmedaille	und	1 Urkunde
2. Platz	1 Silbermedaille	und	1 Urkunde
3. Platz	1 Bronzemedaille	und	1 Urkunde

6.3 Bei Deutschen Mannschaftsmeisterschaften erhalten die Ersatzspieler ebenfalls eine Medaille und Urkunde – entsprechend der Mannschaftsplatzierung.

6.4 Bei Klubmannschaften können bis zu drei Medaillen und Urkunden zusätzlich für Ersatzspieler ausgegeben werden.

## 7. Spielerpass (Mitgliedsausweis)

Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb ist der Besitz eines Spielerpasses. Dieser wird auf Antrag von den Landesverbänden ausgestellt.

Der Spielerpass muß folgende Daten enthalten:

1. Aktuelles (erkennbares) Lichtbild und eigenhändige Unterschrift des Passinhabers
2. Name und Vorname
3. Geburtsdatum
4. Staatsangehörigkeit
5. Spielberechtigung für den Verein, Klub und weitere Bahnart/Disziplin
6. Beitragsmarke (DKB)
7. Eintritt in den DKB

## 8. Lehrtätigkeit

8.1 Der DKB gibt für die Aus- und Fortbildung von Lizenz-Trainern die RRL heraus. Diese sind für alle Lizenzstufen verbindlich.

8.1.1 Die Aus- und Fortbildung der A-Trainer obliegt dem DKB.

Die Aus- und Fortbildung der B-Trainer erfolgt durch die DZV in Zusammenarbeit mit den LFV.

Die Aus- und Fortbildung der C-Trainer wird durch die LFV wahrgenommen.

8.1.2 Die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und unabhängige Sachverständige erfolgt durch die DZV.

- 8.2 Für Lehrtätigkeiten in diesem Bereich dürfen Honorare nur nach den vom DSB, DKB, DZV, LFV oder den Landessportbünden festgelegten Sätzen vergütet werden.
- 8.3 Die Befähigung zu einer Lehrtätigkeit ist durch den Erwerb des Übungsleiterausweis (F-Schein) bzw. einer Trainerlizenz des DKB nachzuweisen.
- 8.4 Auf Antrag ist es Übungsleitern, Trainern wie auch Spitzenspielern gestattet, Lehrtätigkeiten auch außerhalb des DKB unter gleichen Bedingungen auszuüben. Der Antrag ist beim Disziplinverband einzureichen und von diesem innerhalb von einem Monat zu entscheiden.
- 8.5 Hauptamtliche Mitarbeiter des DKB, Bundestrainer, Bundeslehrwart und DKB-Lehrreferenten benötigen für Lehrtätigkeiten außerhalb des DKB eine Genehmigung durch das Geschäftsführende Präsidium des DKB.

## **9. Sonstige sportliche Veranstaltungen**

- 9.1 Sonstige sportliche Veranstaltungen sind BKSA-Wettbewerbe, Turniere, Sportwochen, Freundschafts- und Pokalspiele, "Trimm-Dich" - Veranstaltungen, Werbekegeln, Werbebowling und Wohltätigkeitsveranstaltungen im In- und Ausland. Bei allen Veranstaltungen dieser Art muß gewährleistet sein, daß bei den Mannschaften, der Benutzung der Spielgeräte, dem Alter und dem Geschlecht eine vergleichbare Bewertung gegeben ist.  
Die Veranstalter haben für Aufsichten zu sorgen.
- 9.2 Zu diesen Veranstaltungen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden. Deren Startrecht muß in geeigneter Form in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.
- 9.3 Bei Turnieren und Sportwochen dürfen Geld- und Sachpreise ausgesetzt werden. Eine Verknüpfung einer Tombola mit Wettkampfergebnissen ist unzulässig.
- 9.4 Erzielte Überschüsse bei allen sonstigen Veranstaltungen (außer Wohltätigkeitsveranstaltungen) müssen vom Veranstalter für sportliche und jugendfördernde Zwecke verwendet werden.

## **10. Rechtsmittel**

Rechtsmittel sind in der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB geregelt.

## **11. Doping**

### **11.1 Grundsatz/Definition**

"Doping ist der Versuch einer unphysiologischen Steigerung der Leistungsfähigkeit des Sportlers durch Anwendung (Einnahme, Injektion oder Verabreichung) einer Dopingsubstanz durch den Sportler oder ei-

ner Hilfsperson (z. B. Trainer, Arzt u.a.) vor oder während eines Wettkampfes! (Deutscher Sportbund).

"Doping ist die Verwendung von Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffgruppen und die Anwendung verbotener Methoden." (Medizinische Kommission der WADA)

Der DKB untersagt gemäß seiner Satzung die Anwendungen von allen Dopingmitteln und -methoden und ahndet jeden Verstoß hiergegen nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung. Insoweit ist der von der NADA verabschiedete NADA-Code in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der jeweils gültigen Verbotsliste der NADA / WADA Bestandteil dieser Ordnung.

Der NADA-Code, die jeweiligen Listen (verbotene und zulässige Medikamente) und alle nötigen Formulare sind über die Homepage des DKB ([www.DKB-online.org](http://www.DKB-online.org)) zu finden.

#### 11.2 Kaderverpflichtung

Jeder Kaderangehörige ist verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung des NADA -Code abzugeben und sich stets über den aktuellen Stand der Anti-Doping-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings zu informieren. Diese können bei der folgenden Internetadresse abgerufen werden: [www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de).

### 12. Inkrafttreten

Die DKB-Sportordnung wurde am 13.05.2006 beschlossen und tritt am 13.05.2006 in Kraft.